Entgeltumwandlung (EU)

- Kurzinformation für den Arbeitgeber (AG) -

1. Rechtliche Grundlagen

- . seit 01.01.2002 **Rechtsanspruch** aller Arbeitnehmer (AN) auf Einsatz künftiger Entgeltansprüche (§ 1 a BetrAVG) für eine betr. Altersvorsorge (max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in gesetzlicher Rentenversicherung /West)
- . Verpflichtung für den AG zur Gestaltung der EU so, dass der AN die staatliche Förderung nach § 10a EStG nutzen kann
- . **Tarifvertrag** (TV- EUmw/VKA) vom 18.02.2003 : Öffnungsklausel für kommunalen öffentlichen Dienst ab 01.01.2003 (für 2,4 Mio AN) inkl. Festlegung des Anbieterkreises
- . Mindestbetrag 1/160 der Bezugsgröße §18 Abs. 1 SGB IV

2. Weitere Grundsätze

- . Informationspflicht des AG gegenüber seinen AN zur Betriebl. Altersvorsorge (BAV)
- . Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 1b BetrAVG
- . BAV als zweite Säule der Altersvorsorge über verschiedene Durchführungswege möglich
- . Wenn der AG bereit ist zur EU über Pensionsfonds oder Pensionskasse, ist die BAV über den gewählten Weg für alle AN vorgeschrieben. Andernfalls kann der AN wenigstens eine Direktversicherung fordern.
- . EU entweder aus dem Brutto (§ 3 Nr. 63 EStG bzw. § 40b EStG) oder aus dem Netto (§ 10 a EStG); aber auch gleichzeitige Nutzung aller 3 Formen der steuerlichen Förderung möglich (letzteres nur bei Pensionskasse!!)
- . umwandelbar sind : Zuwendungen, Urlaubsgeld, VWL, Monatsentgelt, sonstiges Entgelt
- . Einrichtung der BAV : Gruppenvertrag des AG mit dem Anbieter; Arbeitsvertragliche Vereinbarung des AG mit dem AN, der eine EU nutzen möchte. Versicherungsschein des Anbieters an AG+ AN (AG ist Versicherungsnehmer, AN ist versicherte Person)
- . Die ZVK als Pensionskasse bietet alle 3 Wege der steuerlichen Förderung :
- a) Bis 4% der BBG der RV (2003 = 61.200,-/a) damit 2448,-/a steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG ("Eichel"- Förderung)

Achtung: Der AG- Anteil für Zusatzbeitrag der Pflichtversicherung hat Vorrang! (2003: 1% des Bruttoeinkommens)

b) Darüber hinaus bis 1752,- / a pauschalversteuert (20% + KiSt) nach § 40 b EStG

Achtung: Der AG- Anteil für Umlage der Pflichtversicherung hat Vorrang! (2003: 1,1 % des Bruttoeinkommens)

c) Darüber hinaus unbegrenzt steuerfrei nach § 10a EStG ("Riester"- Förderung)

. Bis 31.12. 2008 : **Keine SV- Beiträge** auf umgewandelte Beiträge nach § 3 Nr.63 + § 40 b (wenn aus Sonderzahlungen finanziert) (**Einsparung für AG und AN !!**)

3. Was spricht für EU über Pensionskasse (ZVK) aus Sicht des ARBEITGEBERS?

- + Rechtsanspruch der AN auf eine EU erfüllt (AG muss keinen weitergehenden Forderungen des AN nachkommen)
- + Kein Bilanzausweis der Beiträge beim AG
- + Beiträge sind Betriebsausgaben (falls AG Pauschalsteuer nach § 40b übernimmt)
- + Versorgung aller Mitarbeiter möglich (unverfallbarer Anspruch auch für junge MA)
- + Versicherungsvertragliches Verfahren bei Ausscheiden des AN (kein Aufwand für den AG, da Regelung durch Anbieter)
- + Keine Insolvenzsicherung (Beiträge an Pensionssicherungsverein) nötig
- + Anpassungspflicht für Leistungen nach § 16 BetrAVG im Rentenbezug ist erfüllt
- + Kosten- Einsparungsmöglichkeit durch ersparte SV- Beiträge bis 2008
 - z. B. 10 AN wandeln 600,- EUR / a über Pensionskasse um : Einsparung ca. 21% SV- Beitrag x 600,- x 10 AN = 1260,- EUR / a

3. Was spricht für EU über Pensionskasse (ZVK) aus Sicht des ARBEITNEHMERS ?

- + Rechtsanspruch auf eine EU nach § 1a BetrAVG (AG muss einen Durchführungsweg anbieten), siehe Tarifvertrag § 6 : Bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen
- + Nutzung aller drei steuerlichen Förderwege ("Eichel", "Riester", Pauschalversteuerung) einzeln oder parallel möglich (höchstmögliche steuerliche Förderung der Beiträge)
- + Keine Wartezeit (unverfallbarer Anspruch ab Beginn)
- + Private Vertragfortsetzung nach Ausscheiden beim AG möglich
- + Flexible Gestaltung möglich (Beitragshöhe, Beitragsfreistellung, Absicherung u.ä.)
- + Einschluss Absicherung der Arbeitskraft (Erwerbsminderungsrente) und/ oder der Familie (Witwenrente/ Waisenrente) möglich
- + Leistungen sind nach dem Versorgungsfall beitragsfrei in gesetzlicher RV + ALV
- + Einfache Abwicklung (über den Arbeitgeber)
- + Durch Einsparung von Lohnsteuer und SV- Beiträgen (bis 2008) meist wesentlich attraktivere Rendite als bei "Riester"- Förderung

		Private Vorsorge	mit "Riester"	über EU
z.B.	Vorsorgebeitrag Einsparung SV- Beitrag 21% Einsparung Lohnsteuer 28% Staatliche Zulage (ohne Kind	0	600,- 0 0 38,-	600,- 126,- 168,- 0
	Liquiditätsvorteil	0	38,-	294,-

3. <u>Was spricht ausserdem für die Durchführung der EU über die ZVK beim</u> Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg?

- + Nutzung vorhandener Daten und bewährter Kommunikationswege
- + Nutzung des transparenten Versorgungspunktemodells
- + Kostengünstiges Angebot ohne Provision, Gewinnmarge/ Dividende, Körperschaftssteuer
- + Leistungen der Pflichtversicherung und freiwilligen Versicherung aus einer Hand
- + Gleichzeitige Nutzung aller 3 steuerlichen Förderwege möglich
- + Haftungsrisiko des AG für Leistungen praktisch ausgeschlossen
- + Übernahme der Information und Angebotsberechnung für die Mitarbeiter durch ZVK